

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)120(6.1)
gel. VB zur öAnh am 9.12.2019 -
Freibetrag GKV
4.12.2019



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 02.12.2019

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD zur Einführung eines Freibetrages in
der gesetzlichen Krankenversicherung
zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge
(GKV–Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV–BRG)
vom 25.11.2019 (Drucksache 19/15438)**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Zu der im Kontext der vom Gesetzgeber angestrebten Förderung der betrieblichen Altersvorsorge diskutierten Frage der Verbeitragung von Versorgungsbezügen zur Krankenversicherung hat der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes am 30. August 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat befürwortet mehrheitlich die Anwendung des halben allgemeinen Beitragssatzes (sowie – ab 2019 – des halben Zusatzbeitragssatzes) für pflicht- und freiwillig versicherte Empfänger von Versorgungsbezügen. Darüber hinaus hat sich der Verwaltungsrat dafür ausgesprochen, dass er eine Kompensation der entgangenen Beiträge erwartet.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD legen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen alternativen Lösungsweg zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge vor. Zur finanziellen Entlastung der versicherungspflichtigen Bezieherinnen und Bezieher von Betriebsrenten bei den Beiträgen zur Krankenversicherung soll ab dem 1. Januar 2020 ein Freibetrag für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingeführt werden. Der neue Freibetrag soll in der Höhe dem Betrag der bisherigen, jährlich dynamisierten Freigrenze entsprechen. Im laufenden Jahr beträgt diese Freigrenze monatlich 155,75 Euro, 2020 voraussichtlich 159,25 Euro. Der künftige Freibetrag bewirkt, dass alle versicherungspflichtigen Empfänger von Versorgungsbezügen der betrieblichen Altersversorgung von einer Minderung ihrer beitragspflichtigen Einnahmen um bis zu 159,25 Euro monatlich profitieren werden.

Der GKV entstehen hierdurch ab dem Jahr 2020 Beitragsmindereinnahmen von rd. 1,2 Mrd. Euro p. a. Da das Zuweisungsvolumen, welches der Gesundheitsfonds den Krankenkassen für die Ausgaben des Jahres 2020 zur Verfügung stellt, bereits festgesetzt wurde, werden die Mindereinnahmen im Jahr 2020 in vollem Umfang vom Gesundheitsfonds getragen und entsprechend durch Mittel der Liquiditätsreserve ausgeglichen. Zur Kompensation der Mehrbelastungen in den Folgejahren sollen den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2021 900 Mio. Euro, im Jahr 2022 600 Mio. Euro und im Jahr 2023 300 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve zugeführt werden. Diese Zuführungen stehen damit in den genannten Jahren für höhere Zuweisungen an die Krankenkassen zur Verfügung.

Der GKV-Spitzenverband stellt fest, dass das Instrument und die Höhe der Gegenfinanzierung nicht sachgerecht sind. Da Zielsetzung des Gesetzgebers die Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge ist, handelt es sich um eine krankenversicherungsfremde Maßnahme. Die Gegenfinanzierung ist daher aus Steuermitteln sicherzustellen. Sowohl die Finanzierung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, als auch die direkte Finanzierung aus den laufenden

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 02.12.2019 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)

Seite 3 von 3

Beitragseinnahmen wird daher vom GKV-Spitzenverband abgelehnt. Vor diesem Hintergrund wird auch die Herabsetzung der Mindestreserve des Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 2 Satz 3 SGB V von bisher 25 Prozent auf künftig 20 Prozent einer Monatsausgabe kritisch bewertet. Denn diese Maßnahme dient im vorliegenden Kontext allein dem Ziel, die versicherungsfremde Maßnahme der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge aus Mitteln der Beitragszahlenden sicherzustellen.

Die vorgesehenen beitragsrechtlichen Anpassungen (§§ 202, 226 SGB V, §§ 39, 45 KVLG 1989, § 57 SGB XI) sind hinsichtlich des politisch intendierten Regelungszwecks rechtstechnisch sachgerecht; Änderungsvorschläge hierzu bestehen insoweit nicht.

Vor dem Hintergrund des eingangs zitierten Beschlusses des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes, der auf pflicht- und freiwillig versicherte Empfänger von Versorgungsbezügen abstellt, sowie eingedenk der damaligen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Angleichung der beitragsrechtlichen Regelungen für versicherungspflichtige und freiwillig versicherte Rentenbezieher (Beschluss des BVerfG vom 15.03.2000 – u.a. 1 BvL 16/96 –), ist für die Gesetzgebung die Frage aufgeworfen, ob die ausschließliche Entlastung der versicherungspflichtigen Bezieherinnen und Bezieher von Betriebsrenten unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gerechtfertigt werden kann, zudem, ob das gesetzliche Regelungsziel, nämlich die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge, allein durch die Entlastung der Versicherungspflichtigen gelingen kann.

Das frühzeitige Inkrafttreten der Regelungen bereits zum 1. Januar 2020 stellt die Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Fest steht, dass eine direkte Umsetzung zu diesem Zeitpunkt ausscheidet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlstellen der Versorgungsbezüge eine deutlich längere Vorlaufzeit zur Berücksichtigung des künftigen Freibetrages und die Trennung der Beitragsberechnung für die Krankenversicherung einerseits und die Pflegeversicherung andererseits in ihren Abrechnungsprogrammen benötigen; gleiches gilt hinsichtlich der Umsetzungsarbeiten auf Seiten der Krankenkassen. Es muss angenommen werden, dass angesichts der komplexen Umsetzungserfordernisse ein insoweit erweitertes Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen und den Zahlstellen der Versorgungsbezüge voraussichtlich nicht vor 2021 etabliert werden kann. In der Konsequenz wird es im Kalenderjahr 2020 zunächst zu fehlerhaften Beitragsberechnungen kommen, die nachfolgend aufwändig rückabzuwickeln sind. Regelungen, die eine rückwirkende Entlastung von Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentnern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an bis zur softwaretechnischen Anpassung möglich machen, sollten daher getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer späteren Umsetzung etwaige Erstattungsbeträge ggf. zulasten der Solidargemeinschaft zu verzinsen wären.